

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 68/08 B

L 1 R 33/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 RA 187/02 (SG Hildesheim)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 24. Januar 2008 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt Lothar H. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten
Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 24.1.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit über den 28.2.2001 hinaus verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Berufsunfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht liege bei der Klägerin nicht vor, weil sie nach ihrem gesundheitlichen Leistungsvermögen seit Beginn des streitigen Zeitraums als Verwaltungsangestellte habe berufstätig sein können. Ab 1.11.2004 stehe der begehrten Rente wegen Berufsunfähigkeit bereits die tatsächliche Ausübung einer ihr zumutbaren Halbtagsstätigkeit entgegen. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach dem ab 1.1.2001 geltenden Recht könnte nicht gewährt werden, weil ein Herabsinken der Dauerleistungsfähigkeit der Klägerin auf unter sechs Stunden täglich nicht festzustellen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Lothar H. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Lothar H. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich



auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 S 6 mwN).

- 7 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Die Klägerin hat bereits keinen Beweisantrag aufgezeigt, den das LSG übergangen haben könnte. Sie trägt hierzu zwar vor, das LSG sei dem wiederholten und letztmalig mit Schriftsatz vom 25.6.2007 gestellten Antrag auf Einholung eines berufskundlichen Gutachtens nicht gefolgt. Mit diesem habe geklärt werden sollen, ob sie - die Klägerin - auf Grund der vorliegenden gesundheitlichen Einschränkungen noch in der Lage sei, die Tätigkeit einer Sozialversicherungsfachangestellten auszuüben. Die Klägerin hat aber nicht dargelegt, dass sie diesen Antrag bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 9 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und will der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass der Antragsteller bzw die Antragstellerin die gerichtliche Aufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zum Schluss des Berufungsverfahrens nicht mehr weiterverfolgt wurde (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN). Ein im Berufungsverfahren gestellter schriftsätzlicher Beweisantrag wird grundsätzlich so behandelt, als habe er sich erledigt, wenn er im Verfahren nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG nach Erhalt der entsprechenden Anhörungsmitteilung durch das LSG nicht wiederholt wird (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 mwN). Hierzu hat die Klägerin nichts vorgetragen.
- 10 Dem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, wie sich der Verfahrensablauf beim LSG nach dem letztmalig schriftsätzlich gestellten Antrag vom 25.6.2007 gestaltet hat und ob der Antrag im Sinne der zitierten Rechtsprechung tatsächlich bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten wurde.



- 11 Im Übrigen hat die Klägerin auch nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben. Hierzu hätte die Klägerin näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten bzw von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht oder wenn einander widersprechende Schlussfolgerungen verschiedener Gutachten auf fehlenden oder einander ebenfalls widersprechenden Tatsachenfeststellungen beruhen (vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 3 RdNr 9). Derartige Gesichtspunkte hat die Klägerin nicht vorgebracht. Sie hat bereits die Rechtsauffassung des LSG nicht dargestellt, sodass schon aus diesem Grunde für das Beschwerdegericht nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich das LSG ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt zur weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

